

## Bericht

### des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP  
– Drucksachen 17/12057, 17/12217 –

### Entwurf eines Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

#### Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Andreas Mattfeldt, Rolf Schwanitz, Dr. Florian Toncar und Priska Hinz (Herborn)

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Übereinkunft von Bund und Ländern zur gemeinsamen Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder unter drei Jahren umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Zuführung zum Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wird der Bundeshaushalt im Jahr 2012 in Höhe von 580,5 Mio. Euro belastet. Durch die Änderung von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird den Ländern im Jahr 2013 vom Bund ein Betrag in Höhe von 18,75 Mio. Euro, im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 37,5 Mio. Euro und ab 2015 ein Betrag in Höhe von jährlich 75 Mio. Euro übertragen. Dadurch beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Betriebskosten von 30 000 zusätzlichen Plätzen für die öffentlich geförderte Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Im Bundeshaushalt entstehen hierdurch entsprechende jährliche Mindereinnahmen.

#### Erfüllungsaufwand

##### Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

#### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

#### Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund wird durch die Aufstockung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ der bereits bestehende Verwaltungsaufwand nur geringfügig erhöht. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren.

Die Aufstockung des Sondervermögens führt bei Ländern und Kommunen zu einer geringfügigen Ausweitung des Verwaltungsaufwands, da sie die Finanzhilfen zu bewilligen, zu verteilen und die Verwendung zu prüfen sowie die in Artikel 104b des Grundgesetzes genannten Auskünfte zu erbringen haben. Dem stehen Einnahmen durch die vom Bund in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Finanzhilfen in Höhe von 580,5 Mio. Euro gegenüber. Im Übrigen verursacht dieser Entwurf keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da die Länder aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet sind, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

## Weitere Kosten

Die Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Änderung in Artikel 4 betragen in den Jahren 2014 und 2015 jährlich rund 30 Mio. Euro. In der sozialen Pflegeversicherung ist mit Mindereinnahmen von rund 4,5 Mio. Euro jährlich zu rechnen. Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. Januar 2013

**Der Haushaltsausschuss**

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Andreas Mattfeldt**  
Berichterstatter

**Rolf Schwanitz**  
Berichterstatter

**Dr. Florian Toncar**  
Berichterstatter

**Priska Hinz (Herborn)**  
Berichterstatteerin